

von E. Hochwohlgeb. ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß nach Lage der Bestimmungen unter Ifde. No. 24 des mit dem 1. Mai v. Js. in Kraft getretenen Nachtrages zum amtlichen Waarenverzeichnisse Bestandtheile künstlicher Blumen, als solche ohne Weiteres erkennbar, nur dann der No. 18 g. 2 des Tarifs zum Sate von 120 M. für 100 kg zu unterstellen sind, wenn dieselben aus Web- und Wirkwaaren bestehen oder außerdem mit anderen Stoffen verbunden sind. Wie die aus Metall, Glas, Bassorin, Kautschuk und anderen als den unter Ziffer 4, 5 und 6 jener Bestimmungen gedachten Materialien gefertigten Bestandtheile künstlicher Blumen zu tarifiren sind, darüber fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. Es erübrigत daher nur dieselben gleich den künstlichen Blumen aus Metall, Glas, Porzellan, Stroh, Papier, Leder u. s. w. nach Beschaffenheit des Materials zur Verzollung zu ziehen.

**Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums d. d. Berlin, den 31. Mai 1882, die Tarifirung von Dachziegeln betreffend.**

**a.**

Auf den Bericht vom 10. v. Mts., betreffend die Tarifirung von Dachziegeln von der Beschaffenheit der eingereichten, nebst den übrigen Anlagen zurückeroßenden Proben, erhalten Ew. Hochwohlgeboren beifolgend Abschrift des von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe hier selbst erstatteten Gutachtens vom 16. d. Mts. mit der Weisung, die fraglichen Dachziegel danach als nicht glasirt und deshalb zu No. 38 a des Tarifs gehörig außer Zollanspruch zu lassen.

Berlin, den 16. Mai 1882.

**b.****Betrifft die Tarifirung von Dachziegeln.**

Zur gutachtlichen Neuzeugung über die Beschaffenheit zweier uns hochgeneigt zugesetzter Dachziegelproben aufgefordert, verfehlten wir nicht, Nachstehendes gehorsamst zu berichten:

Was die größere graue, graphitfarbene Probe betrifft, so hat dieselbe die Eigenschaften eines graugedämpften Ziegels, dessen Oberflächenbeschaffenheit dadurch erzielt wird, daß man vor Schlüß des Brandes Bündel von starken Rauch entzündendem Ellern- oder Tannenholz in die Schürgasse des Ziegelofens bringt, alle Deffnungen desselben sorgfältig verschließt und den Rauch die Ziegel durchstreichen läßt, wobei dieselben grau gefärbt werden, indem das in den Thonen nie fehlende Eisenoxyd durch den Rauch zu Eisenoxyduloxyd oder noch weiter reducirt wird, wonach die Farbe oberflächlich mehr oder weniger intensiv grau oder schwarz erscheint. Eisenärmerne Thone werden dunkelgrau bis schiefergrau, eisenreichere glänzend graphitfarben, und poröse, an kohlensaurem Kak reichere hellaschgrau (cfr. Kerl, Thonwarenindustrie, Zweite Auflage, S. 394, 475).

Die in Rede stehende Probe zeigt nun ein derartiges Ansehen und es lassen sich in von der schimmernden Oberfläche abgekrauter Masse die Bestandtheile der gebräuchlichen Glasuren auf chemischen Wege nicht nachweisen. Es dürften deshalb Dachziegel von dieser Beschaffenheit als nicht glasirt nach No. 38 a des Tarifs zollfrei zu lassen sein.

Die mit No. II. bezeichnete kleinere Probe zeigt auf einer gelben Grundmasse einen schwarzen nicht geschmolzenen Überzug. Während erstere bei der chemischen Untersuchung einen nur geringen Eisengehalt ergab, erwies sich letztere reich an Eisen; es kann der Überzug, worauf auch das Gutachten des Ziegel-fabrikanten N. N. deutet, dadurch entstanden sein, daß der Ziegel vor dem Brennen in eine eisenhaltige Flüssigkeit, z. B. in Wasser mit darin suspendirtem Eisenoder, eingetaucht und beim Brennen zuletzt mit rauchiger Flamme behandelt worden ist, welche schwarzes Eisenoxyduloxyd erzeugt hat.

Da man mit Glasur den Begriff eines geschmolzenen glas- oder emailartigen glänzenden Überzuges auf Thonwaren verbindet, diese Eigenschaften aber dem Überzuge auf der fraglichen Ziegelprobe nicht zutreffen, so dürfte dieselbe auch als nicht glasirt anzusehen und der Tarifnummer 38 a zu unterstellen sein.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An  
den Königlichen Minister für Handel und Gewerbe,  
Fürsten v. Bismarck, Durchlaucht.

**Cirkularverfügung des Generalinspektors des Türing. Zoll- und Handelsreviers zu Erfurt, vom 12. April 1882, No. 1744, eine Zusammenstellung tarifarischer Entscheidungen betreffend.**

Nachstehend werden wieder einige tarifarische Entscheidungen des Königlichen Finanz-Ministeriums in Berlin zur Kenntnisnahme und ergeblichen Beachtung zusammengestellt.

1. Zur Ergänzung der Tarifbestimmung unter No. 6 der Cirkularverfügung vom 9. Februar d. Js., No. 678, wird darauf aufmerksam gemacht, daß neuerdings auch sogenannte dünne Holzpappe anscheinend aus verschiedenen, — jedenfalls nicht leicht oder gar nicht von einander trennbaren — Lagen hergestellt wird, welche gleichwohl nicht als Pappe angesehen werden kann, da sprachgebräuchlich unter Pappe ein besonders starkes Papier, das eine gewisse Steifigkeit besitzt, zu verstehen ist. Dergleichen f. g. Pappe ist, wenn sie nicht dicker oder steifer, als manches Packpapier sich ergiebt, zu letzterem zu zählen und, da sie eine gewisse Glätte besitzt, der No. 27 d. des Zolltarifs zum Sate von 6 M. für 100 kg zu unterstellen.

5. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß neuerdings unter der Deklaration „Eigwaare“ oder „Capellati“ oder „Tortellini“ ein nudelähnliches, nicht gebackenes Erzeugniß aus Weiß eingehet, in dessen Innern eine Füllung enthalten ist, die angeblich aus Parmesankäse und Fleisch besteht. In solchem Falle ist die Waare als eine zum feineren Tafelgenüsse (Suppeneinlage) bestimmte nicht nach 25 q. 1, sondern nach 25 p. 1 des Tarifs mit 60 M. für 100 kg zu verzollen. \*)

Auf die Vorstellung im Interesse der hiesigen Teppich-Fabrikation \*\*) benachrichtigt der Herr Finanzminister die Herren Altesten vorläufig, daß seitens des Finanzministeriums eine Änderung der Anmerkung 2 zu „Wollengarn“ auf S. 393 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses, in dem Sinne, daß wollene Teppichgarne der in Rede stehenden Art nicht als sechsfache, sondern als doublirte Garne zu tarifiren, bereits angeregt worden ist. (Centralbl. f. Text.-Ind.)

**Steuer.****Branntweinsteuere.**

Der Land- und forstwirtschaftl. Verein zu Oppeln hat vor Kurzem den Beschlüß gefaßt, beim Herrn Landwirtschafts-Minister um Einführung eines

**Maischmessers**

zu petitionieren.

Wir begrüßen diesen Beschlüß mit voller Sympathie. Wird doch in demselben ganz dasselbe Ziel verfolgt, welches wir bereits seit 5 Jahren zu erreichen suchen.

Die Petition selbst lautet:

„Ew. Exellenz!

bitten wir unterzeichneten landwirtschaftlichen Vereine ganz gehorsamst um Hinwendung auf eine Modifikation der Maischsteuergesetze in der Art, daß statt der bisherigen Besteuerung des Maischbottigraumes das Steuerrath Gläser'sche System eingeführt werde, wonach das Volumen der destillationsreifen Maische, durch einen Messapparat festgestellt, der Besteuerung unterliegt.

**Motive:**

1. Ein zweckentsprechendes Maischsteuergesetz hat vor Allem die Aufgabe, eine gleichmäßige Besteuerung mit Ausschluß jeder Möglichkeit einer Verkürzung der gesetzlichen Abgabe zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind in dem gegenwärtig bestehenden Maischsteuergesetze zahlreiche Kontrolle-Vorschriften aufgenommen, deren Handhabung nicht nur die freie Ausübung des Brennereibetriebes erschwert und belästigt, sondern auch seine weitere Entwicklung zur Bekämpfung der ausländischen Concurrenz hemmt. Trotz dieser beengenden Vorschriften, die den Betrieb oft bis zur Unerträglichkeit erschweren, ist es aber nicht gelungen, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern,

\*) Die ausgelassenen Nummern sind bereits früher in der „Umschau“ veröffentlicht.

\*\*) „Umschau“ S. 89.